

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 24 Bst. f^{bis} (neu)

Steuerfrei sind:

^{f^{bis}} der Sold der Milizfeuerwehrleute für Übungen und Ernstfalleinsätze, insbesondere zur Rettung, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung; ausgenommen sind Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Soldzulagen für Beförderungsdienste sowie Entschädigungen für Pikettendienste, Kursbesuche, Inspektionen und administrative Arbeiten;

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} (neu)

⁴ Steuerfrei sind nur:

^{h^{bis}} der Sold der Milizfeuerwehrleute für Übungen und Ernstfalleinsätze, insbesondere zur Rettung, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung; ausgenommen sind Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Soldzulagen für Beförderungsdienste sowie Entschädigungen für Pikettendienste, Kursbesuche, Inspektionen und administrative Arbeiten;

SR

1 BBl ...

2 SR **642.11**

3 SR **642.14**

Art. 72i (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dem geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe h^{bis} an.

² Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe h^{bis} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.